



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 2 B 143.07  
OVG 6 A 1568/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 2. Oktober 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Groepper und Dr. Burmeister

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September  
2007 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-  
deverfahren auf die Wertstufe bis 300 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde ist unbegründet.
- 2 Vor dem Hintergrund, dass das Berufungsgericht die beklagte Universität verpflichtet hat, dem Kläger Beihilfe zu den Aufwendungen für ein ärztlich ver-  
schriebenes Medikament zur Behandlung einer erektilen Dystonie zu gewähren,  
hält die beklagte Universität die Frage für klärungsbedürftig, ob zur Ausfüllung  
des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Notwendigkeit“ in den beihilferechtlichen  
Bestimmungen des Bundes und der Länder die Heilungs- und Behandlungs-  
würdigkeit einzelner Krankheiten auch dann im normativen „Programm“ der  
Beihilfevorschriften geregelt werden kann, wenn eine ausdrückliche gesetzliche  
Grundlage dafür nicht vorhanden ist.
- 3 Für die Beantwortung dieser Frage bedarf es keines Revisionsverfahrens; sie  
lässt sich auf der Grundlage der Entscheidung des Senats vom 17. Juni 2004  
(BVerwG 2 C 50.02 - BVerwGE 121, 103) ohne weiteres verneinen. Wie der  
Senat in dieser Entscheidung ausgeführt hat, sind bei der näheren Ausgestal-  
tung der Fürsorge im Falle von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Beamten

und seiner Angehörigen aufgrund des Gesetzesvorbehaltes zumindest die tragenden Strukturprinzipien gesetzlich zu regeln. Der Gesetzgeber selbst hat in der Bandbreite seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten (vgl. BVerfGE 58, 68 <77 f.>; 79, 223 <235>; 83, 89 <98>; 106, 225 <232>) das Leistungssystem zu bestimmen, das dem Beamten und seiner Familie Schutz im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit bietet, sowie festzulegen, welche „Risiken“ erfasst werden, für welche Personen Leistungen beansprucht werden können, nach welchen Grundsätzen Leistungen erbracht und bemessen oder ausgeschlossen werden und welche zweckidentischen Leistungen und Berechtigungen Vorrang haben.

- 4 Wie die Beklagte bereits mit ihrer Frage zutreffend erkennt, enthält die hier maßgebliche Vorschrift des § 88 LBG NRW keinerlei Festlegung, „nach welchen Grundsätzen Leistungen erbracht und bemessen oder ausgeschlossen werden“. Soweit das Gesetz überhaupt zu Leistungsausschlüssen unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten ermächtigt, betrifft dies nur die Bereiche der zahnärztlichen Leistungen, der Beschäftigung von Pflegekräften und Hauspflegekräften, der Hilfsmittel, der Aufenthalte in Sanatorien und Heimen, der Heilkuren, der Behandlungen außerhalb des Wohnortes des Beihilfeberechtigten sowie der Todesfälle.
- 5 Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 154 Abs. 2 VwGO und auf § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 3 GKG.

Herbert

Groepper

Dr. Burmeister